

Der Landbestellungsdienst erstreckt sich auf die Bestellung der nach den Orten des Landbestellkreises eingehenden gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, der Postsendungen mit Nachnahme, der Postanweisungen und Postaufträge, der Briefe mit Postzustellungsurkunde, der Wertsendungen bis mit 800 \mathcal{M} Wert und bis mit 5 Kilogramm Gewicht, der gewöhnlichen und Einschreibpakete bis mit 5 Kilogramm Gewicht, soweit dieselben in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Nässe usw. geschützt werden können; ferner auf die Bestellung der Postpaketadressen resp. Ablieferungsscheine zu denjenigen Paket- und Wertsendungen, welche von den Adressaten bei den Postämtern Nr. 8 und 15 in Dresden, Borsdorf, Cotta, Gruna, Löbtau, Mittenberg, Pieschen, Plauen, Strehlen, Trachau und Trachenberge abzuholen sind, und endlich auf die Bestellung der bei den beteiligten Postämtern vorausbezahlten Zeitungen und Zeitschriften.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsortes oder zur Bestellung

unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

- gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Postzustellungsurkunde, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere,
- Postanweisungen,
- Nachnahmeforderungen,
- Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 \mathcal{M} ,
- Zeitungsgelder und Bestellungen auf Wertzeichen.

Zur Übernahme von Paketsendungen oder von Sendungen über 800 \mathcal{M} Wert ist der Landbriefträger nicht verpflichtet; es ist der pflichtmäßigen Beurteilung desselben überlassen, ob diese Sendungen, wenn sie überhaupt in den Landbriefträgertaschen geschützt unterzubringen sind, von ihm angenommen werden können oder nicht.

Die Einlieferungsscheine werden von der betreffenden Postanstalt ausgestellt. Der Landbriefträger hat die ihm übergebenen quittungsmäßigen Gegenstände, Pakete ohne Wertangabe oder Sendungen mit Nachnahme unmittelbar nach der Übergabe an ihn in ein

Annahmebuch einzutragen oder von dem Aufgeber eintragen zu lassen. Für die vom Landbriefträger auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis $2\frac{1}{2}$ kg einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Wertangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Amtsortes des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, eine Nebengebühr von 5 \mathcal{S} , welche im voraus zu entrichten ist, zur Erhebung.

Über die Bestellung durch Eilboten siehe I, IX. Bei der Abtragung von Sendungen durch Eilboten nach dem Landbezirk werden an Gebühren, sofern deren Bezahlung nicht durch den Absender stattgefunden hat, die wirklich erwachsenden Botenkosten erhoben.

Wollen einzelne Landbewohner die an sie eingehenden Postfächer bei einem Postamt hier selbst abholen oder abholen lassen, so ist ihnen dies nachgelassen; sie haben aber solches dem betreffenden Bezirks-Postamt schriftlich zu erklären.

Formulare zu dergleichen Abholungs-Erklärungen sind bei sämtlichen Postämtern unentgeltlich zu haben.

3. Telegraphenwesen.

- = PR = für „Post eingeschrieben“,
- = XP = für „Eilbote bezahlt“,
- = RXP = für „Antwort und Bote bezahlt“,
- = RO = für „offen bestellen“,
- = MP = für „eigenhändig bestellen“,
- = J = für „Tages“ (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellendes) Telegramm,
- = TR = für „telegraphenlagernd“,
- = GP = für „postlagernd“,
- = GPR = für „postlagernd eingeschrieben“,
- = TMx = für „X Aufschriften“.

Wird von diesen Abkürzungen in Telegrammen nach dem Auslande kein Gebrauch gemacht, so sind die Angaben in französischer Sprache niederzuschreiben.

4. Die Aufschrift muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich. Es ist wünschenswert, daß die Absender in den Aufschriften der Telegramme nach solchen Orten sich der gewählten amtlichen Bezeichnungen bedienen. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhofsagernd“ ist zulässig. Die Angaben in der Aufschrift zur Bezeichnung des Empfängers nach Berufsart usw. müssen, mit Ausschluß der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungsortes abgefaßt sein. Bei Telegrammen, welche nach Amerika gerichtet sind, ist die Angabe des Staates, in welchem der Bestimmungsort liegt, allgemeines Erfordernis.

Die Folgen ungenügender Angaben in der Aufschrift sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Bervollständigung der Aufschrift nur gegen Ausgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann. Die Aufschrift kann abgetürzt werden, wenn der Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Für die Hinterlegung bez. Anwendung einer abgetürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 \mathcal{M} für das Jahr im voraus zu entrichten. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so läuft die Verein-

barung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres.

Als eine Abkürzung der Aufschrift wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokale, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Comptoir, zu andern in der Wohnung oder der Börse usw. regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr von 30 \mathcal{M} jährlich oder eine Einzelgebühr von 30 \mathcal{S} für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zustellenden Telegramme zu zahlen. Auch Personen, die diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen, können sich ihrer ausnahmsweise für ein Telegramm oder für mehrere bedienen. Die Vergünstigung erlischt, falls die Vereinbarung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

5. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in deutschen oder lateinischen Buchstaben bez. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Wegen etwaiger Rückfragen, Unbestellbarkeitsmeldungen usw. ist im Interesse der Aufgeber die Angabe der Wohnung wünschenswert.

6. Bei Privattelegrammen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern als zulässig bezeichneten Sprache abgefaßt sein.

Geheime, dringende und offen zu bestellende Privattelegramme sind gestattet, wenn sie nach Staaten gerichtet sind, welche diese Arten von Korrespondenz zulassen.

Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Die Telegraphenlinien des Deutschen Reichs vermitteln den telegraphischen Verkehr innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebietes einschließlich Bayern, Württemberg und der Insel Helgoland, sowie mit den Linien der nachstehend unter II, A und B aufgeführten Länder.

Außer den Reichs-Telegraphenämtern ist auch ein großer Teil der Eisenbahnstationen zur Annahme von Privattelegrammen ermächtigt.

Die Korrespondenz auf fast allen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des unterm 10. 22. Juli 1875 zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrags nebst Ausführungsübereinkunft (Londoner Revision vom 10. Juli 1903) bez. der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann frei.

2. Die Telegraphenbeamten sind auf Wahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

3. Jedes Telegramm muß den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Vor die Aufschrift, und zwar zwischen Doppelpunkte, sind die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, der Vergütung, Dringlichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Bestellung des Telegramms usw. zu setzen; der Aufschrift folgen der Text und am Schlusse die Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- = D = für „dringendes Telegramm“,
- = RP = für „Antwort bezahlt“,
- = RPx = für „Antwort bezahlt X Wörter“,
- = RPD = für „dringende Antwort bezahlt“,
- = RPDx = für „dringende Antwort bezahlt X Wörter“,
- = TC = für „Vergütung“,
- = PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- = FS = für „nachsenden“,